

fahren durch wirkliche Landesgesetze vorgeschrieben ist, wird es als prozessuale Steuerstrafrecht im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Einf  rungsgesetzes zur Strafproze  ordnung, womit angeordnet ist, d  ss die landesgesetzlichen Bestimmungen   ber das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwidderhandlungen gegen die Steuergesetze unter Ber  cksichtigung der in den §§ 459 bis 463 der Strafproze  ordnung getroffenen Ab  nderungen unber  hrt bleiben sollen, auch vom Reichsgericht um so mehr Anerkennung finden m  ssen, als auch die proze  rechlichen Vorschriften der Reichsgesetze durch die Strafproze  ordnung nicht ber  hrt werden sollen.

(§ 5 des Einf  rungsgesetzes zur Strafproze  ordnung), als ferner die §§ 459 bis 463 der Strafproze  ordnung nur diejenigen F  lle behandeln, in welchen ein wirklicher Strafbesch  id, also eine Strafeszstellung ohne die Zustimmung des Angeklagten erlassen wurde, w  hrend die Submission nur mit der Zustimmung der Beschuldigten erreichbar ist, und als endlich sowohl das Zollvereinsgesetz als auch das Salzsteuergesetz, also Reichsgesetze, in den §§ 142 Abs. 4 bzw. 12 Abs. 2 diese freiwillige Unterwerfungsform des gesetzlichen Landesstrafverfahrens noch ausdr  cklich genehmigt haben.

Meinungsauftausch f  r und durch unsere Leser.

Nach § 2 des Zolltarifgesetzes von 1879/1885 werden die Gewichtszolle von Waaren, f  r welche der Zollsat   mehr als 6 Mf. von 100 Kg. betr  gt, in der Regel vom Nettogewicht, vom Bruttogewicht dagegen nur dann erhoben, wenn der Tarif dies ausdr  cklich vorschreibt.

Solche Ausnahmef  lle treten ein bei

Pos. 10 b bis d	Glas 2c.	Zollsat�� 8, 10, 12, 24 Mf.
" 14	Hopfen,	14 und 20 "
" 25 r	Austeren 2c.	24 und 50 "
" 32	Spielkarten	60 "

Bei den drei erstgenannten Waarengattungen ist die An-

ordnung der Bruttoverzollung wohl in der Schwierigkeit und Gef  hrlichkeit einer Auspackung der Waare und Ermittlung des Nettogewichts begr  ndet. Bei Spielkarten dagegen, von denen jedes Spiel mit einer Papierumschlie  ung versehen ist, w  re nicht nur die Kistentara leicht zu ermitteln, sondern ist wegen der gleichzeitigen Feststellung der inneren Abgabe und Vornahme der Abstempelung eine vollst  ndige Auspackung geradezu erforderlich.

Aus welchem Grunde wurde gleichwohl f  r Spielkarten die Verzollung nach dem Bruttogewicht vorgeschrieben?

(S.—Karlsruhe.)

Personliche Dienstverh  ltuisse der Beamten.

Die Censirung der Arbeiten zum Oberkontroleurexamen.

Das Oberkontroleurexamen wird nun wieder in allen Provinzen beendet, die Censirung der Arbeiten jedoch noch nicht   berall erfolgt sein, so d  ss es wohl zweckm  ig ist, noch einmal die Umst  nde vorzuf  hren, welche eine milde Beurtheilung erheischen und die Strenge, welche in einigen Provinzen beim vorigen Examen ge  ubt ist, fernzuhalten geeignet sind. Da ist zuerst die Bedingung, unter welcher das Examen abzuleisten ist. Unter Klausur und ohne Hilfsmittel soll gearbeitet werden. Nach der letzten Censirung hat man nun bei dieser Bedingung nicht nur eine sachlich vollkommen richtige, sondern auch eine stylistisch tadellose Behandlung umfangreicher Themata in der kurz bemessenen Zeit von einigen Stunden gefordert. Sollte man hierin nicht zu weit gegangen sein? Zu ber  cksichtigen ist namentlich, d  ss das gro  e Gebiet, aus dem die Arbeiten gestellt werden, auch der F  higste nicht im Stande ist, dem Ged  chtnisse genau einzupr  agen.

Jeder, der sich um vora  ts zu kommen, dem Examen unterwirft, sucht sich so viel wie m  glich anzueignen und martert sein Gehirn monatelang und namentlich in der letzten Zeit vor dem Examen, nachdem er vom anstrengenden Dienste erm  det nach Hause gekommen, bis tief in die Nacht hinein und bis zur vollen Ersch  pfung. Hiernach ist eine hochgradige Nervosit  t, die verbruden mit dem Bewu  tsein von der Wichtigkeit des bevorstehenden das klare Denken selbst starker Naturen beeinflussen mu  , unausbleiblich. Auf's Neuerste erregt, geht also der Kandidat in's Examen, erft das Thema und ist, wenn ihm dasselbe gel  ufig, wohl im Stande seine Gedanken logisch zu Papier zu bringen, zu einer stylistisch sch  nen Darstellung fehlt ihm jedoch bei der Erregtheit und dem be  ngstigenden Gedanken, er k  nne in der gesetzten kurzen Zeit nicht fertig werden, der ruhige geistige Schwung. Noch schlimmer geht es nat  rlich dem, welcher den Gegenstand nicht beherrscht. Wohl hat er die Sache schon einmal durchgearbeitet, jetzt jedoch bei dem anstrengten Studium auf anderen Gebieten alles wieder ver-

gessen und mu   erst in seinem Ged  chtnis herumr  nchen, um   berhaupt dar  ber schreiben zu k  nnen. Ist er endlich damit fertig, dann ist die Zeit schon soweit verstrichen, d  ss nur noch ein fl  chtiges Niederschreiben der Gedanken erfolgen kann, wobei dann noch vieles, dessen er sich gl  cklich wieder erinnert hatte, vergessen wird. Eine derartige Arbeit kann nat  rlich weder sachlich noch stylistisch ausreichend sein. Dabei ist aber durchaus nicht gesagt, d  ss ein solcher Kandidat unschl  ig ist, es kann das vielmehr dem Fleißigsten und L  chtigsten, im besonderen Ungl  ckfall sogar bei allen drei Arbeiten widerfahren, besonders wenn er in den Sachen nicht praktisch gearbeitet hat. Andernfalls kann ein weniger brauchbarer Beamter Glück haben und gute Arbeiten liefern, zumal wenn man weiter ber  cksichtigt, d  ss die Klausur mit R  cksicht auf die R  umlichkeiten nicht   berall streng durchgef  hrt werden kann. Ein Ausgleich durch das m  ndliche Examen, wie er auch sonst   berall und bei allen Verwaltungen   blich, findet in gewissen Provinzen nicht statt. Hier m  chte doch wohl Ab  nderung geschaffen werden. Am Richtigsten drste es aber sein, dem Examen   berhaupt nicht die entscheidende Bedeutung beizulegen, dieselbe vielmehr der allgemeinen pers  nlichen und dienstlichen Qualifikation und demnach den   ber dieselbe Auskunft gebenden Berichten der Oberinspektoren einzur  umen. Insbesondere wird bei Beamten, die schwierige Stellen zur Zufriedenheit verwaltet haben, dies zu ber  cksichtigen sein. Es w  rden dann nicht allgemein als t  chtig bekannte Kandidaten, die schon jahrelang zur gr   tzen Zufriedenheit selbst der Direktion gearbeitet hatten, durchfallen k  nnen. Zum Schluss m  ge noch erw  hnt werden, d  ss die bis jetzt aus anderen Provinzen f  r das gegenw  rtige Examen bekannt gewordenen Resultate insofern erfreulich lauten, als keine Kandidaten durchgef  llt sind. M  chte doch in den noch ausstehenden Provinzen nach den oben angef  hrten Grundsi  zen und ebenso human verfahren werden, wozu umso mehr Anla   ist, als in Folge der bevorstehenden umfangreichen Vermehrung der Oberkontrolleurstellen eine Ausscheidung von Kandidaten gar nicht mehr im Bedarf liegt.